Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

# Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Ordnung

Vorlagen Nr.:
**BV/3/0022**

Status: öffentlich

| Gremium | Zuständigkeit | beraten in der Sitzung | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | am | dafür | dagegen | enthalten |
| Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz | Vorberatung | 15.08.2019 | | | |
| Kreisausschuss | Vorberatung | 02.09.2019 | | | |
| Kreistag Vorpommern-Rügen | Entscheidung | 23.09.2019 | | | |

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald auf den Gebieten des öffentlichen Rettungsdienstes, der Integrierten Leitstellen, der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr und der Brandschutzdienststellen.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-beauftragt den Landrat ,die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald auf den Gebieten des öffentlichen Rettungsdienstes, der Integrierten Leitstellen, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und der Brandschutzdienststellen zum Abschluss zu bringen.

| | |
|---|---|
| Stralsund, 29.Juli 2019 | gez. Dr. Stefan Kerth<br>- Landrat - |

**Begründung:**

Beide Landkreise beabsichtigen in den Bereichen des öffentlichen Rettungsdienstes, der Integrierten Leitstellen, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie im Brand- und Katastrophenschutz noch enger zu kooperieren. Ziel der Vereinbarung ist es, u. a. die Versorgungsqualität der Bevölkerung beider Landkreise auf einem hohen Niveau dauerhaft sicherzustellen.

Im Rettungsdienstgesetz und der zugehörigen Rettungsdienstplanverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben die Träger des Rettungsdienstes den gesetzlichen Auftrag erhalten, sich insbesondere bei der Aufgabenwahrnehmung der Integrierten Leitstellen eng aufeinander abzustimmen und dafür Sorge zu tragen, dass im Falle des Ausfalls der eigenen Leitstelle deren Aufgaben durch eine benachbarte oder andere Integrierte Leitstelle übernommen werden kann.

Auch bei den Aufgaben des Katastrophen- und Brandschutzes dürfen und sollen die Grenzen der Gebietskörperschaften einer engen Kooperation und Abstimmung untereinander nicht entgegenstehen. Ein effektives System der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird umso wirksamer, je besser es sich nachbarschaftlich aufeinander abstimmt und gemeinsam entwickelt. Beispielhaft seien hier Einsätze mit Gefahrgut, der schweren technischen Hilfeleistung oder des Katastrophenschutzes aber auch des Massenanfalles von Verletzten/Betroffenen genannt.

In den vergangenen Monaten wurden hierzu Gespräche auf fachlicher Ebene zwischen beiden Gebietskörperschaften geführt, mit der Zielstellung die hier in der Anlage angefügte öffentlich-rechtliche interkommunale Vereinbarung abzuschließen. Auf dem Gebiet der beiden Integrierten Rettungsleitstellen gibt es bereits intensive fachliche, personelle und auch technische Abstimmungen. Von Vorteil ist hierbei, dass beide Leitstellen über dieselbe Einsatzleitsoftware verfügen und damit sehr gut in die Lage versetzt werden, kooperativ und redundant arbeiten zu können. Auch die gerade in der Einführung befindliche standardisierte Notrufabfrage ist in beiden Leitstellen identisch.

Ein weiteres Gebiet, auf dem wir bereits eng miteinander kooperieren, ist das Projekt Telenotarzt, welches im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Rahmen des Forschungsprojektes Land|Rettung eingeführt wurde. Im Rahmen einer Projektförderung des Wirtschaftsministeriums vom Juni 2019 werden wir nunmehr selbst in die Lage versetzt, den Telenotarzt auf unseren Landkreis über zwei Förderjahre in den Regelrettungsdienst zu überführen. Hierzu werden in den nächsten beiden Jahren zunächst sechs und dann fünf weitere Rettungswagen telenotarztfähig ausgestattet, das Personal entsprechend geschult und dann in den Einsatz gebracht. Zielstellung ist es, den Telenotarzt als eine wichtige Ergänzungskomponente flächendeckend in den Strukturen des Regelrettungsdienstes einzuführen und zu etablieren. Auch hierzu haben das Rettungsdienstgesetz und die Rettungsdienstplanverordnung inzwischen die rechtlichen Möglichkeiten eröffnet.

**Anlagen:** keine

| **Finanzielle Auswirkungen:** | | ☒ keine haushaltsmäßige Berührung |
|---|---|---|
| Gesamtkosten: | | |
| **Finanzierung** | | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto: | |
| über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:<br>- MA<br>- ME | |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| Bemerkungen: | | |